



**Landgericht
Oldenburg**
Im Namen des Volkes
Urteil

15 O 1561/21

Verkündet am 24.02.2022

Herold, Justizangestellte
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-
Unternehmen e. V., vertr. d.d. Vorstand, Uhlandstr. 1, 51379 Leverkusen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Danjel-Philippe Newerla, Langener Landstraße
266, 27578 Bremerhaven
Geschäftszeichen: 2021/0073

gegen

B N Str. , Oldenburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalts-ges. mbH,
Geschäftszeichen: 21-01809

Leipzig

hat das Landgericht Oldenburg – 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) –
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiebe auf die mündliche
Verhandlung vom 10.02.2022 für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 3.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.05.2021 zu zahlen.**

Es wird festgestellt, dass der zwischen dem Kläger und der Beklagten wirksam zustande gekommene Unterlassungsvertrag vom 15.03./04.04.2018 weder durch die Kündigungserklärung der Beklagten mit Schriftsatz vom 13.01.2022 in diesem Rechtsstreit noch durch die erklärte Anfechtungserklärung der Beklagten mit Schriftsatz vom 13.01.2022 in diesem Rechtsstreit beendet wurde, sondern fortbesteht.

- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheit in Höhe von Euro 4.000,00 vorläufig vollstreckbar.**

T a t b e s t a n d:

Der Kläger, ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragener Verein und Interessenverband der online-Unternehmer, verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Vertragsstrafe.

Nach Abmahnung vom 27.02.2018 (Anlage K 1) gab die Beklagte eine Unterlassungserklärung gegenüber dem Kläger unter dem 15.03.2018 ab (Anlage K 2). Die Unterlassungserklärung nahm der Kläger mit Schreiben vom 04.04.2018 an.

Die Beklagte verpflichtete sich, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Accessoires und/oder Textilien Angebote zu veröffentlichen, und/oder Angebote zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, ohne entsprechend über die von der Textilkennzeichnungsverordnung (VO EU Nr. 1007/2011 vom 27.11.2011)

vorgegebenen Bezeichnungen über die Rohstoffzusammensetzung zu informieren, sofern nicht eine Ausnahme im Sinne des Anhangs V zu Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vorliegt.

Am 17.03.2021 stellte die Beklagte Angebote für Textilien auf ihrem online-Shop, den sie unter der Domain www.j.de betrieb, ein, ohne jegliche Angaben über die Rohstoffzusammensetzung der Ware zu machen (Anlagen K 5 bis K 7). Der Kläger verlangt von der Beklagten aus der Unterlassungsvereinbarung vom 15.03./04.04.2018 eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 3.000,00.

Mit Klageerwidlungsschriftsatz vom 13.01.2022 erklärte die Klägerin die Anfechtung der vorgenannten Unterlassungserklärung und hilfsweise die Kündigung der Vereinbarung.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn Euro 3.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheides (19.05.2021) zu zahlen;

festzustellen, dass der zwischen dem ihm und der Beklagten wirksam zustande gekommene Unterlassungsvertrag weder durch die Kündigungserklärung der Beklagten mit Schriftsatz vom 13.01.2022 in diesem Rechtsstreit noch durch die erklärte Anfechtungserklärung der Beklagten mit Schriftsatz vom 13.01.2022 in diesem Rechtsstreit beendet wurde, sondern fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass das Vorgehen des Klägers rechtsmissbräuchlich sei. Die Vereinsstruktur des Klägers sei dadurch gekennzeichnet, dass er allein unterhalten werde, um durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen Einnahmen zu generieren. Mitglieder seien von der Willensbildung ausgeschlossen, um Einnahmen nicht zu gefährden. Das Abmahnverhalten des Klägers stelle sich so dar, dass ein Vorgehen gegen eigene Mitglieder ausgeschlossen sei. Zudem sei der Kläger kein qualifizierter Wirtschaftsverband nach der UWG-Reform. Der Kläger habe sie schließlich darüber vorsätzlich getäuscht, dass ihm zur Zeit der Abmahnung und auch

heute 118 Accessoires- und 248 Textilhändler als aktive Mitglieder angehören. Ein schuldhafter Verstoß gegen die streitbefangene Unterlassungsvereinbarung liege nicht vor. Auch sei die Geltendmachung einer Vertragsstrafe von Euro 3.000,00 unangemessen und überhöht.

Tatbestandsergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, auch betreffend die Zwischenfeststellungsklage.

(1) Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Euro 3.000,00 aus der Unterlassungsvereinbarung vom 15.03./04.04.2018.

Die Beklagte hat unstreitig am 17.03.2021 gegen die Vereinbarung verstoßen, indem sie Angebote für Textilien auf ihrem online-Shop eingestellt hat, ohne jegliche Angaben über die Rohstoffzusammensetzung der Ware zu machen.

(a) Der Vertrag ist wirksam. Die Anfechtung durch die Beklagte wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB greift nicht durch. Es ist nicht erkennbar, dass die Beklagte getäuscht worden ist und die behauptete Täuschung kausal für die Abgabe der Unterlassungserklärung gewesen ist.

Zwar ist in der Abmahnung vom 27.02.2018 davon die Rede, dass dem Kläger 118 Accessoires- und 248 Textilhändler anhören. Die Beklagte hat indessen ohne Substanz dargetan, dass insoweit zum damaligen Zeitpunkt eine falsche Tatsache vorgelegen hat. Mit dem bloßen Bestreiten einer Tatsache, ohne Angabe jeglicher konkreter abweichenden Gesichtspunkte, nur mit Fundstellen von gerichtlichen Entscheidungen kann keine (eigene) Täuschung dargelegt werden. Zudem fehlt es an der Kausalität zwischen der behaupteten Täuschung und der Abgabe der Unterlassungserklärung. Es ist anzunehmen, dass die Beklagte sich als wirtschaftlich vernünftig handelnde Unternehmerin in Ansehung der Gefahr, dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit regelmäßig anzunehmendem Streitwert von Euro 20.000,00 bis Euro 30.000,00 mit entsprechenden Rechtsanwaltskosten kommen könnte, selbst dann für die tatsächlich getätigte Unterlassungserklärung vom

15.03.2018 nebst Abmahnkosten von Euro 232,05 entschieden hätte, wenn sie am 15.03.2018 von einer erheblich abweichenden Anzahl der dem Kläger angehörenden Händler gewusst hätte. Denn der aus diesem Grund ggf. erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs gegen den Unterlassungsanspruch wäre – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wäre es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen – mit wesentlich höheren wirtschaftlichen Risiken behaftet gewesen als die Abgabe der Unterlassungserklärung auf der Grundlage eines – unstrittig – tatsächlich vorgenommenen Wettbewerbsverstoßes.

(b) Der Geltendmachung der streitbefangenen Vertragsstrafe steht der Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB nicht entgegen.

Die Tatsache, dass der Kläger überwiegend passive Mitglieder hat, führt nicht zu einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Anspruchs. Es ist nicht ersichtlich, dass daraus anzunehmen ist, der Vorstand unterhalte den Kläger allein zu dem Zweck, durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen Einnahmen zu generieren und die Mitglieder, die für eine Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation notwendig seien, würden von der Willensbildung ausgeschlossen, um die Einnahmen nicht zu gefährden. Die Frage der Stimmberechtigung der Mitglieder eines Verbandes ist unerheblich für die Klagebefugnis für einen Anspruch aus § 8 UWG. Im Übrigen trägt die Beklagte keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen gezielten Ausschluss der passiven Mitglieder von der Willensbildung des Klägers vor.

Aus dem Abmahnverhalten des Klägers ist unter dem Gesichtspunkt ‚kein Vorgehen gegen eigene Mitglieder‘ kein Rechtsmissbrauch ersichtlich. Ein Missbrauch i.S.v. § 8 Abs. 4 UWG a.F. / § 8c UWG n.F. ist gegeben, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzfähige Interessen verfolgt und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen. Im Ausgangspunkt steht jedem Anspruchsberechtigten frei, nur gegen einzelne Zuwiderhandelnde vorzugehen, weil diese die Möglichkeit haben, ihrerseits gegen andere Mitbewerber vorzugehen, die sich ebenfalls unlauter verhalten haben. Anders kann es sich bei Hinzutreten weiterer Umstände im Falle einer diskriminierenden Auswahl der Anspruchsgegner verhalten, insbesondere wenn ein Verband bei geklärte Rechtslage aus grundsätzlichen Erwägungen nur gegen außenstehende Marktteilnehmer vorgeht, während er die Wettbewerbsverstöße seiner Mitglieder nicht verfolgt, sondern im

Gegenteil planmäßig duldet. Ein solches Verhalten des Klägers ist nicht festzustellen. Konkret legt die Beklagte nichts dar, sie verweist auf „mehrere Gerichte“, zu deren Fundstellen angegeben werden. Ausreichender Sachvortrag ist das nicht.

§ 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO betrifft die Klagebefugnis bei der Musterfeststellungsklage und stellt keine Voraussetzungen für die Klagebefugnis nach dem UWG auf. Ohnehin erfordert die Klagebefugnis bei der Musterfeststellungsklage kumulativ die Erfüllung der weiteren Nrn. 2 bis 5 des § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO, die ersichtlich auf das Institut der Musterfeststellungsklage zugeschnitten sind und nicht analog im UWG angewendet werden können.

Dass der Kläger ggf. bislang nicht in die Liste der ‚qualifizierten Wirtschaftsverbände‘ beim Bundesamt für Justiz eingetragen ist, ist im Hinblick auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs gegen die Vertragsstrafe ohne Relevanz. Zum einen ist die streitbefangene Unterlassungsvereinbarung, aus der die Vertragsstrafe geltend gemacht wird, zu einer Zeit abgeschlossen worden als § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG n.F. nicht in Wirkung war, zum anderen ist das hiesige Verfahren vor dem 01.09.2021 rechtshängig gewesen (vgl. § 15 a Abs. 1 UWG n.F.).

(c) Der Verstoß gegen die strafbewehrte Unterlassungsvereinbarung ist der Beklagten subjektiv zurechenbar. Ihr Verschulden wird vermutet, weil eine Zuwiderhandlung vorliegt. Auf „Absicht“ kommt es nicht an. Die Beklagte war verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um eine erneute Zuwiderhandlung mit Sicherheit auszuschließen. Das Vorbringen der Beklagten mit dem Hinweis auf „Bemühen“ und auf ihre „zur Verfügung stehenden Ressourcen“ reicht nicht aus, sie als Schuldnerin der Unterlassungsvereinbarung zu entlasten.

(d) Die von dem Kläger bestimmte Vertragsstrafe in Höhe von Euro 3.000,00 entspricht angesichts u.a. der Art und Weise, Ausmaß und Folgen des Verstoßes gegen Lauterkeitsrecht sowie angesichts des Verschuldens der Beklagten – einfache Fahrlässigkeit ist anzunehmen – der Billigkeit. § 13 a Abs. 2, Abs. 3 UWG (n.F.) ist im vorliegenden „Alt“-Fall gemäß § 15 a Abs. 2 UWG nicht anzuwenden. Insoweit ist die von dem Kläger bestimmte Vertragsstrafe, die gemäß § 315 Abs. 3 BGB auf ihre Angemessenheit vom Gericht zu überprüfen ist, nicht übersetzt. Der Aspekt der Folgen der Corona-Pandemie führt zu keiner abweichenden Entscheidung. Ohne konkrete betriebswirtschaftliche Kennziffern, die nicht vorgebracht werden, kann nicht

überprüft werden, ob die Beklagte so stark betroffen war, dass die angesetzte Vertragsstrafe aus diesem Grund unbillig ist.

Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung ist aus §§ 288, 291 BGB, § 696 Abs. 3 ZPO im tenorierten Umfang begründet.

(2) Die Klage ist auch mit dem (Zwischen-)Feststellungsantrag gemäß § 256 Abs. 2 ZPO zulässig und begründet. Der Unterlassungsvertrag vom 15.03./04.04.2018 besteht fort (zur Anfechtung, vgl. oben). Er ist auch nicht wirksam gekündigt. Zwar kann ein Unterwerfungsvertrag, der auf einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung beruht, aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Eine solche rechtsmissbräuchliche Abmahnung liegt hier jedoch nicht vor.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO

Wiebe

Beglaubigt
Oldenburg, 25.02.2022

Herold, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.